

INFORMATIONSBROSCHÜRE



Aktiv. Stark. Engagiert.

in Sachsen-Anhalt

Der Interessenvertreter für das WOHN EIGENTUM!

(Eigenheim, Wochenendhaus, Eigentumswohnung, Garten)

www.verband-wohneigentum.de/sachsen-anhalt

Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V.

- ✔ Gegründet am 13. Juli 1991 in Aschersleben als Deutscher Siedlerbund, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. , seit September 2006 als Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V. , Mitglied im Verband Wohneigentum e.V. mit Sitz in Bonn (Bundesverband)
- ✔ Unter VRNR 20733 beim Amtsgericht Stendal registriert; es gilt die vom Verbandstag beschlossene Satzung;
- ✔ Der Verband dient nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken und ist als solcher anerkannt.
- ✔ Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- ✔ Er ist ein Interessenvertreter für Bürgerinnen, Bürger und Familien, die im selbst nutzenden Wohneigentum leben.
- ✔ Bürgerinnen, Bürger und Familien mit Wohneigentum sowie Mieter und Interessenten am Wohneigentum können Mitglied sein.
- ✔ Die Mitgliedschaft im Verband ist kostenpflichtig und es gilt die Beitragsordnung des Verbandes.
- ✔ Der monatliche Bezug der Verbandszeitschrift „Familienheim und Garten“ gehört zur Mitgliedschaft.
- ✔ Gemeinschaften können sich auf der Grundlage der gültigen Verbandssatzung und Abstimmung mit dem Vorstand eine eigene Satzung geben.

Organisation des Verbandes

- ✔ Die Betreuung der Gemeinschaften und Einzelmitglieder sowie die Mitgliederverwaltung erfolgen über die Geschäftsstelle in Halle (Saale).
- ✔ Gemeinschaften organisieren ihre Verbandsarbeit eigenständig.
- ✔ Jedes Mitglied entscheidet selbständig über die Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder Mitglied in einer Gemeinschaft.
- ✔ Gemeinschaften wählen eigenständig einen Vorstand, der gleichzeitig die Verbindung zum Verband hält.
- ✔ Der Verband (auch Landesverband genannt) wird geleitet durch einen Vorstand, bestehend aus einer/m Vorsitzenden und 3 Stellvertreter.
- ✔ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ✔ Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt.
- ✔ In den geraden Jahren finden Verbandstage und in den ungeraden Jahren Gemeinschaftsleitertagungen mit Delegierten des Verbandes statt. Auf diesen Tagungen erfolgen die Entlastungen des Vorstandes auf Grundlage der vorgelegten Geschäftsberichte.
- ✔ Im Verband üben 3 Prüfer die Aufgaben der Revision aus.
- ✔ Der Vorstand und die Prüfer werden auf den Verbandstagen für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ✔ Auf Bundesebene (Verband Wohneigentum e.V.) finden in einem Zyklus von 3 Jahren Bundesversammlungen mit Delegierten aus den 16 Bundesländern statt.

Leitbild des Verbandes

- ✔ Wir sind der Verband, der sich für das Wohnen im Eigentum einsetzt.
- ✔ Wir treten als Familienverband für das familien- und altersgerechte Wohnen ein.
- ✔ Wir sind ein sozialer Selbsthilfeverband, der das Gemeinschaftsleben unterstützt und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert.
- ✔ Wir sind für nachhaltige und ökologische Gestaltung von Haus, Garten und Wohnumfeld.
- ✔ Wir sind ein Verbraucherschutz-Verband und bieten unabhängige Verbraucherinformation und –beratung rund um Haus und Garten.
- ✔ Wir wollen die gesellschaftliche Bedeutung des Wohneigentums – auch als Basis verantwortlichen sozialen Miteinanders – in der Öffentlichkeit bewusst machen.
- ✔ Wir setzen uns für ressourcenschonendes Bauen und Wohnen ein.
- ✔ Wir wollen das selbst genutzte Wohneigentum als Lebensmittelpunkt der Familie sowie als Grundstein der Vermögensbildung und Altersvorsorge fördern.
- ✔ Wir arbeiten in sozialem Miteinander und Füreinander, wir engagieren uns für die Integration der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.
- ✔ Wir hegen Respekt vor der Auffassung anderer. Alle ziehen an einem Strang: Wir sind ein Verband.



gültig ab 01. 01. 2016

Beitragsordnung

für Mitglieder in Gemeinschaften sowie Einzelmitglieder des VERBANDES WOHN EIGENTUM SACHSEN-ANHALT e.V.

1. Die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V. gemäß gültiger Satzung ist beitragspflichtig. Die Jahresbeitragszahlung ist eine Bringepflicht des Mitgliedes. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes verwandt.
2. Die Betreuung der Mitglieder in Gemeinschaften erfolgt durch die örtlichen Gemeinschaftsleitungen und über die Geschäftsstelle. Die Betreuung der Einzelmitglieder erfolgt über die Geschäftsstelle.
3. Die Jahresmitgliedsbeitragszahlung hat bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die örtlichen Gemeinschaftsleitungen haben die Möglichkeit, nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsstelle Abschlagszahlungen vorzunehmen.
4. Jahresmitgliedsbeiträge:
 - 4.1. für Einzelmitglieder: Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 35,00 Euro.
 - 4.2. für Mitglieder in Gemeinschaften: Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 25,00 Euro.
 - 4.3. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen sind nur nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung des Vorstandes möglich.
5. Neuaufnahmen innerhalb eines Kalenderjahres: Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig (gerundet auf Euro und Monat) zu zahlen.
6. Die bereits vorhandenen Mitglieder des Verbandes sind über die Beitragsordnung zu informieren. Jedes neue Mitglied erhält die Beitragsordnung mit der Mitgliedschaft ausgehändigt.
7. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Diese Beitragsordnung des Verbandes Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V. wurde auf dem VERBANDSTAG am 10. Oktober 2015 in Aschersleben beschlossen und ersetzt die Beitragsordnung vom 01.01.2013.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten:

- ✓ Betreuung und Beratung durch die Verbandsgeschäftsstelle
- ✓ Grundstücks- und Gebäudehaftpflichtversicherung für das Wohneigentum
- ✓ Bauherrenhaftpflichtversicherung für Neu-, Um- und Ausbau sowie Sanierungsarbeiten
- ✓ monatlicher Bezug der Verbandszeitschrift "Familienheim und Garten"
- ✓ Rechtsberatung für Haus und Grundbesitz
- ✓ Rechtsschutzversicherung für Haus- und Grundbesitz
- ✓ Verbraucherberatung,
- ✓ Gartenberatung im Sinne ökologischer Landschaftspflege
- ✓ Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich individuell bei den Partnern des Verbandes beraten zu lassen.
- ✓ Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich über die Homepage des Bundesverbandes – www.verband-wohneigentum.de – sowie der Verbandszeitschrift - www.fug-verlag.de zu informieren.

Verbraucherberatungsordnung

1.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern eine kostenlose Erstberatung in Fragen, die sich auf sein selbst genutztes Haus- und Grundstück beziehen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied mindestens 6 Monate dem Verband angehört und mit dem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand ist.

Diese Erstberatung sollte immer erst innerhalb des Verbandes erfolgen, bevor ein partnerschaftlich verbundener Anwalt des Verbandes eingeschaltet wird.

2.

Die Beratung bei einem Anwalt kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen und bedarf immer der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Beratungszeit sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Je nach Problematik kann eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise gegeben werden.

3.

Das Mitglied hat für die Beratung die erforderlichen Unterlagen möglichst vorher dem Verband oder spätestens bis zum Beratungstermin dem Anwalt vorzulegen.

Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Verbandes.

4.

Eine Haftung des Verbandes für die Beratung besteht nicht.

5.

Wird eine Beratung in einer Angelegenheit beantragt, die Konflikte zwischen Mitgliedern betreffen, ist darüber zunächst eine Beratung in Anwesenheit des Vorstandes des Verbandes durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Standpunkte der Parteien ist eine gütliche Einigung im gegenseitigen Einvernehmen anzustreben.

6.

Wird eine Beratung in einer Angelegenheit gewünscht, wo eine gesetzliche oder behördliche bestimmte Frist läuft, ist das Mitglied verpflichtet, darauf besonders hinzuweisen.

7.

Sollten sich aus Beratungen Schreiben an Behörden etc. erforderlich machen, wenn diese für die Klärung des Problems als sinnvoll erscheinen, so sind die entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen. Das Beschaffen von Beweismaterial, Gutachten, Urkunden etc. obliegt dem Mitglied, von dem auch die dabei entstehenden Kosten zu tragen sind.

8.

Eine Beratung vor Gerichten und Behörden fällt grundsätzlich nicht in den Rahmen der Beratungstätigkeit des Verbandes.

9.

Ungeachtet dieser Rechtsberatungsordnung besteht vom Verband mit der ERGO Versicherung AG (D.A.S. Rechtsschutz) ein Gruppenvertrag. Um dort Versicherungsschutz zu erhalten, bedarf es grundsätzlich einer über den Verband zu erfolgenden Rechtsschutzanfrage. Für alle erforderlichen Unterlagen dazu ist das Mitglied verantwortlich. Hierzu gibt es ein entsprechendes Merkblatt.

10.

Sollten Beratungen innerhalb einer Gemeinschaft bzw. Mitgliederversammlung durch Juristen erfolgen, so sind vorher zwischen dem Verband und dem beratenden Anwälten erforderliche Konditionen schriftlich zu vereinbaren.

**„Nur wer weiß,
woher er kommt,
weiß, wohin er geht!“**
(Theodor Heuss)

Mai 2010

VERBANDSGESCHICHTE des Bundesverbandes

Der Verband Wohneigentum e.V., der bundesweit aktiv und föderal strukturiert ist, hat seine ersten Wurzeln vor über 70 Jahren in der sächsischen Provinz geschlagen. Er gehört zu den Selbsthilfebewegungen, die sich Anfang des 20. Jahrhunderts aufgrund der wirtschaftlichen Notlage zusammenschlossen.

Sozialbewegung in der Weimarer Republik

Unter dem Namen „Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegersiedlungen e.V. Sitz Dresden“ bot er ab 1919 den bereits bestehenden Siedlergemeinschaften Beratung an und unterstützte diejenigen, die an Siedlerstellen interessiert waren, bei der Bildung von Genossenschaften. Damit sollten die gesetzlichen Möglichkeiten der Weimarer Zeit ausgeschöpft werden. Um die Wohnungsnot nach dem ersten Weltkrieg zu lindern, hatte der Reichstag unter anderem die Verordnung über das Erbbaurecht (1919), das Reichssiedlungsgesetz (1919) und das Reichsheimstättengesetz (1920) erlassen. Mit der Dritten Notverordnung reagierte man 1931 auf die Notlagen nach der Weltwirtschaftskrise und schuf die Grundlage für die „vorstädtische Kleinsiedlung“. Die Anwärter auf diese Kleinsiedlerstellen mussten bestimmte Auflagen erfüllen, vor allen Dingen war das Land zur Selbstversorgung gedacht: Anbau von Obst und Gemüse und Kleintierhaltung waren Pflicht. Hierbei benötigten die betroffenen Siedler Unterstützung beim Hausbau in Gruppenselbsthilfe und fachliche Beratung bei der Bewirtschaftung der Gärten. Typisch für die damalige Zeit entstanden Siedlergemeinschaften als Selbsthilfevereine.

Ausbau, Vereinnahmung und Zerschlagung

Der erste organisatorische Zusammenschluss „Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegersiedlungen e.V. Sitz Dresden“ war bereits hier und da über die eigene Region hinaus aktiv, so zum Beispiel in Schleswig-Holstein. Bis zur Gründung des Deutschen Siedlerbunds e.V. (mit Sitz in Berlin) 1935, durchlief der Verein verschiedene Stationen, unter anderem als „Allgemeiner Sächsischer Siedlerverband e.V. Dresden“ (1923) und „Deutscher Siedlerbund e.V. Sitz Dresden“ (1933/1935). Erst von Berlin aus wurde die Arbeit systematisch auf ganz Deutschland ausgeweitet. Der Deutsche Siedlerbund wurde durch das Reichsarbeitsministerium offiziell mit der Betreuung der Kleinsiedler beauftragt. Wie fast alle

Vereine dieser Zeit der Gleichschaltung, konnte sich auch dieser Verein nicht der nationalsozialistischen Ideologie verschließen, auch wenn er seinem Zweck – Betreuung der

Siedler – stets treu blieb. Der Bundesleiter wurde 1942, sein Stellvertreter 1944 seiner Ämter enthoben.

Wiederaufbau in West und Ost

Nach dem Zweiten Weltkrieg herrschte wieder schlimmste Wohnungsnot. In den zerbombten Städten mussten nicht nur die Einheimischen, sondern auch Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen untergebracht werden. Der Deutsche Siedlerbund existierte nicht mehr, allerdings blieben viele Gemeinschaften bestehen. Auf dieser Basis konnte der Verband neu organisiert werden. Ministerialdirigent Wilhelm Gisbertz, der sich seit 1925 als Leiter des Ressorts für Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen im Reichsarbeitsamt und nach dem Krieg als Leiter der Siedlungsabteilung im nordrhein-westfälischen Ernährungsministerium der Anliegen der Siedler angenommen hatte, wurde 1946 der erste Vorsitzende des sich reorganisierenden Deutschen Siedlerbunds, zunächst nur für die britische Zone. Dem „Ersten Deutschen Siedlertag“ am 3. Oktober 1952 in Bonn schloss sich anderntags die Mitgliederversammlung der selbständigen Siedlerbünde von neun Bundesländern an, die den Deutschen Siedlerbund als „Gesamtverband deutscher Siedlerbünde“ gründeten und Gisbertz im Amt bestätigten. Schließlich war 1956 mit dem Beitritt der letzten westdeutschen Siedlerbünde der organisatorische Aufbau vorläufig abgeschlossen.

Wegen der Aufteilung in vier von den Alliierten kontrollierten Zonen und der späteren Teilung in Bundesrepublik und DDR entwickelten sich die neuen Strukturen und auch die Zwecksetzung uneinheitlich. Während im Westen der Siedlerbund auf Bundesebene neu gegründet wurde, schlossen sich die Siedlergemeinschaften der DDR nach Integration im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) 1949 im eigens am 29. November 1959 in Leipzig gegründeten „Verband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Kleintierzüchter“ (VKSK) zusammen. Wesentliches Ziel der „Siedlersparte“ im Osten war die Produktion von Gartenfrüchten und Zucht von Kleintieren, nicht nur für die Selbstversorgung, sondern auch zur Versorgung der Bevölkerung. Satzungszweck des Siedlerbundes im Westen war die Förderung des Kleinsiedlungswesens, die Schaffung von Wohneigentum für jedermann.

Bis zur sogenannten „kleinen Wiedervereinigung“ war auch das Saarland von der Westdeutschen Entwicklung abgeschnitten. Die nach dem Zweiten Weltkrieg eingesetzte französische Militärregierung achtete sorgsam darauf, dass Deutschland keinen Einfluss nehmen konnte. Daher waren alle Vereine gehalten, eigenständige Verwaltungen aufzubauen. Der 1950 gegründete saarländische Siedlerbund kam erst im Jahr 1956 – nach der Volksbefragung vom Herbst 1955 und noch vor der politischen Vereinigung des Saarlandes mit der Bundesrepublik (1957) – zum Bundesverband.

Vereinigung der Siedlerbünde

Nach der politischen Wende von 1989 und der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990, in deren Zuge auch die ursprünglichen Länder in ihren früheren Grenzen wiedererrichtet wurden, schlossen sich in den Jahren 1990 und 1991 die Siedlerbünde und Gemeinschaften der neuen Bundesländer dem Deutschen Siedlerbund e. V. – Gesamtverband für Haus- und Wohneigentum – als Dachverband an. Vorangegangen waren Diskussionen und Neustrukturierungen innerhalb der ostdeutschen Verbände und intensiver Kontakt mit den westlichen Landesverbänden und dem Bundesverband.

Nach den ersten Jahren unter einem Dach wurde ein zeitgemäßes Grundsatzprogramm debattiert und 2001 beschlossen. Wesentlich ist das Bekenntnis zur sozialen Dimension des Wohneigentums:

„Wohneigentum ist als erleb- und gestaltbares Vermögen besonders geeignet, Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Selbstbewusstsein zu entwickeln; es schützt vor den Wechselfällen des Wohnungsmarktes und trägt wesentlich zur materiellen Absicherung der Bürger in einem freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat bei. Die eigene Wohnung ist nicht nur eine Voraussetzung für die Identitätsbildung, sondern auch für die Fähigkeit zum sozialen Miteinander.“ (Grundsatzprogramm)

Verband Wohneigentum

Gerade Bürgern, die „nur“ durchschnittlich oder auch unterdurchschnittlich verdienen, einen Zugang zum selbstgenutzten Wohneigentum zu verschaffen, ist der unveränderte Kern der Aufgaben des Verbands Wohneigentum. Zu diesem Zweck werden Gespräche mit Politikern sowie Verbänden, die eine ähnliche Zielsetzung haben, geführt. Darüber hinaus versucht der Verband, die Öffentlichkeit für seine Ziele zu interessieren. Ebenso werden die Vorstellungen und Forderungen des Verbands zugunsten des Wohneigentums in die Kommunen und Landtage eingebracht. Auf der anderen Seite gehört die Beratung und Unterstützung der Mitglieder zum selbstverständlichen Alltag des Verbands, eine Aufgabe, die von den Landesverbänden und Gliederungen übernommen wird. Von Rechtsberatung bis Gartenfachberatung, von Organisation der Gruppenselbsthilfe bis zum Versicherungsschutz für Haus und Grund bemüht sich der Verband, den Bedürfnissen der selbstnutzenden Wohneigentümer gerecht zu werden.

Aus der Notgemeinschaft wurde eine Generation des Wiederaufbaus, aus den Kleinsiedlern wurden Eigenheimer. Es ist eine Entwicklung vom „Siedeln“ zum „Wohnen“ zu konstatieren. Der Name „Deutscher Siedlerbund“ war im Laufe der Zeit von Außenstehenden immer weniger verstanden worden. Und er entsprach auch nicht mehr dem Selbstverständnis des Verbands. Nachdem bereits 1995 der Satzungstext den modernen Gegebenheiten angepasst wurde und der Deutsche Siedlerbund seitdem nicht mehr die „Kleinsiedlung“ förderte, sondern das „selbstgenutzte Wohneigentum“, war es an der Zeit, den Verbandsnamen

entsprechend zu wählen. Am 15. Oktober 2005 hat die Bundesdelegiertenversammlung mit übergroßer Mehrheit für den neuen Namen gestimmt: Verband Wohneigentum e.V.

In Zeiten der Not als Selbsthilfebewegung entstanden hat sich der Verband, das heißt auch seine Landesverbände und Gliederungen, durch die Zeiten hindurch gewandelt. Der wohnungspolitische Schwerpunkt der bundesrepublikanischen Regierung der 1950er Jahre lag in der Wohnbauförderung, in den 1970er Jahren verfolgte man das Ziel der Stärkung von Vermögensbildung und Verbesserung der Wohnqualität. Seit der Jahrtausendwende lauten angesichts der demografischen und globalwirtschaftlichen Entwicklung die Schlagworte Stadtentwicklung, familiengerechtes Wohnen und Wohneigentum als Säule der Altersvorsorge. Der Verband hat sich stets den jeweiligen Herausforderungen gestellt.

Rechtsanwälte und Notare

(Partner unseres Verbandes)

Rechtsanwalt Ulf Schwerd, Charlottenstraße 7, 06108 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 29 98 98 - 0 * Fax: (0345) 29 98 98 - 20

info@kanzlei-schwerd.de

Rechtsanwalt Michael Papendick, Große Ulrichstr. 7-9, 06108 Halle (S.)

Telefon: (0345) 2097820 * Fax: (0345) 2098626

MICHAEL.PAPENDICK@GMAIL.COM

Rechtsanwaltskanzlei Christel Schlegel, Kreuzvorwerk 62, 06120 Halle (S.) *

Telefon: (0345) 5321612 *

c.schlegel@rechtsanwaltskanzlei-halle.de

Rechtsanwältin Annekirsten Hamerla, Thälmannstr. 34,

06766 Bitterfeld- Wolfen

Telefon: (03494) 44 377 * Fax: (03494) 69 96 11

www.rechtsanwaltskanzlei-hamerla.de

Rechtsanwaltskanzlei, Rechtsanwalt Dr. Thomas Klaus,

Turmschanzenstr. 7, Heumarkt, 39114 Magdeburg,

Telefon: (0391) 50 66 766 * Fax: (0391) 400 52 95

post@klaus-anwaelte.de * www.klaus-anwaelte.de

Rechtsanwalt Jens Müller, Burgstr. 14, 29410 Salzwedel

Telefon: (03901) 307 55 90 * Fax: (03901) 307 55 91

ANWALT@RAMueller.net * www.ramueller.net

Notarin Dr. Barbara Lilie, Kleine Märkerstr. 2, 06108 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 2 33 54 0 * Fax: (0345) 2 33 54 26

info@notariat-lilie.de * www.notariat-lilie.de

Notar Klaus Mohnhaupt, Scharnhorststr. 9, 39576 Stendal

Telefon: (03931) 21 71 34

info@notar-mohnhaupt.de * www.notar-mohnhaupt.de

**Jedes Verbandsmitglied kann sich in seinen
Privatangelegenheiten auch vertrauensvoll an diese
Personen wenden.**

Partner an unserer Seite

Stand: 2016

**Jedes Verbandsmitglied hat die Möglichkeit,
sich bei diesen Partnern individuell beraten zu lassen
und günstige Verträge (z.B. Bausparen, Finanzierungen,
Versicherungen) abzuschließen.**

RheinLand Versicherung

Versicherungsbüro Kobelt & Hahmann, Stuttgarter Allee 30, 04209 Leipzig
Tel.: (0341) 42 40 224, Fax: (0341) 42 40 225, Funk: 0172 - 83 722 41
kobelt@t-online.de www.kobelt-versicherungsservice.de

Frank Bartels, Gardelegener Str. 51, 39576 Stendal
Tel.: (0391) 79 188, Fax: (0391) 79 189
frank.bartels@rheinland-versicherungen.de

Carsten Schulz, Albert-Werlitz-Str. 38, 39291 Möckern
Tel.: (039221) 54 69, Fax: (039221) 92 54
carsten.schulz@rheinland-versicherungen.de

Wüstenrot & Württembergische. Der Vorsorge-Spezialist.

Dieter Bornschein, Berliner Str. 1, 04105 Leipzig
Tel./Fax: (0341) 56 111 40 - Mobil: 0177 23 11 524
dieter.bornschein@wuerttembergische.de

ERGO Beratung und Vertrieb AG

André Madaler, Funk: 0160 97987930, andre.madaler@ergo.de
Regionaldirektion Erfurt 55plus, ERGO Stamm-Organisation,
Geschwister-Scholl-Str. 45, 99085 Erfurt
Tel: (0361) 663770, Fax: (0361) 6637720

ERGO Beratung und Vertrieb AG (D.A.S. Rechtsschutz)

Service-Center Andreas Dummen, Große Klausstr. 18, 06108 Halle (Saale)
Te.: (0345) 6786791, Fax: (0345) 6786784, Funk: 01772380127
andreas.dummen@das.de

Merkblatt

Rechtsschutz für Eigentümer von Wohnungen und Grundstücken gemäß § 29 ARB 2008 und den Vereinbarungen des Gruppenvertrages vom 16./29.12.2008 der ERGO Versicherung AG (vormals D.A.S.) für Mitglieder des Verbandes Wohneigentum SACHSEN-ANHALT e.V. unter Beachtung der Rechtshilfeverordnung des Verbandes vom Januar 2007.

Was ist Rechtsschutz?

Rechtsschutz bedeutet Hilfe und Beistand in einer rechtlichen Auseinandersetzung. Die Aufgaben teilen sich dabei der Rechtsanwalt und der Rechtsschutzversicherer: Die Rechtsberatung und Geschäftsbesorgung ist dem Anwalt vorbehalten, während der Versicherer die erforderlichen Kosten trägt.

Wer ist versichert?

Versichert werden alle Mitglieder des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Eigentümer folgender selbst genutzter Objekte im Inland:

- **ein Einfamilienhaus**
ggf. mit Einliegerwohnung einschließlich des dazugehörenden Grundstückes oder
- **eine selbstgenutzte Wohneinheit im Mehrfamilienhaus**
mit maximal 4 Wohneinheiten, soweit die Eigentümergemeinschaft maximal 4 Wohnungseigentümer umfasst und kein gewerblicher Verwalter bestellt ist oder
- **ein selbstgenutztes Mehrfamilienhaus mit maximal 4 Wohneinheiten** oder
- **ein Wochenendhaus** oder
- **ein Ferienhaus / eine Ferienwohnung** oder
- **ein unbebautes Grundstück**

sowie jedes weitere im Eigentum des Mitglieds/Versicherten stehende

- **Ein-/Mehrfamilienhaus**
mit maximal 4 Wohneinheiten, das **nicht** vom Mitglied oder Lebenspartner **selbst bewohnt** wird oder
- **Wochenendhaus** oder
- **Ferienhaus/Ferienwohnung** oder
- **Unbebaute Grundstück**

unter der Voraussetzung, dass für jede Wohneinheit / jedes unbebaute Grundstück **gesondert die Rechtsschutzbeiträge bezahlt** werden.

Das Vermieter-/Verpächterrisiko ist ausgeschlossen.

Bei Eigentumsanlagen (WEG) bis maximal 4 Wohneinheiten gilt nur das sogenannte Sondereigentum als versichert. Die Eigentümergemeinschaft ist nicht versichert.

Was ist versichert?

1. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Versichert ist die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten.

Was aber sind dingliche Rechte?

Dingliches Recht ist ein Begriff des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Sachenrechtes. Es beinhaltet gegen jedermann wirkende Rechte auf unmittelbare Herrschaft über eine Sache. Der Inhaber eines solchen Rechtes hat gegenüber jedem Dritten, der sein Recht beeinträchtigt, einen Herausgabe-, Abwehr- oder Unterlassungsanspruch. Beispiele:

- a. **Besitz:** Tatsächliche Gewalt über eine Sache (gemietete Wohnung);
- b. **Dienstbarkeit** (Grunddienstbarkeit, persönliche Dienstbarkeit):
Recht, ein fremdes Grundstück in irgendeiner Form zu benutzen oder das Nutzungsrecht des Eigentümers einzuschränken (z. B. Wegerecht, Nießbrauch);
- c. **Eigentum:** Prinzipiell unbeschränktes Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren. Enteignung, sowie auch sonstige Einschränkungen erfolgen vornehmlich im Allgemeininteresse und sind nur aufgrund eines Gesetzes (z. B. nachbarrechtliche Vorschriften) möglich;
- d. **Erbbaurecht:** Veräußerliches und vererbliches, zumeist langfristiges Baurecht auf einem fremden Grundstück;
- e. **Nachbarrecht:** Versicherungsschutz besteht für das im Öffentlichen Recht geregelte Nachbarrecht. Darunter sind Vorschriften zu verstehen, die den Anliegern Mitwirkungsrechte, z.B. bei Baugenehmigung auf einem benachbarten Grundstück, gewähren. Dagegen sind nachbarrechtliche Auseinandersetzungen im Privatrecht ausgeschlossen, sofern sich die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nicht auf eine Mediation beschränkt, für die der D.A.S. Leistungsservice einen Mediator vermittelt. Das private Nachbarrecht bestimmt, was der Grundstückseigentümer darf (z.B. zum Verputzen einer eigenen Garagenwand das Nachbargrundstück betreten) bzw. unterlassen muss (z. B. Errichten einer hohen Mauer, die dem Nachbarn Licht und Aussicht nimmt). Es hat den Zweck, ein gedeihliches Zusammenleben der Nachbarn sicherzustellen. Dem Nachbarrecht unterliegen auch Grundstücke, die nicht unmittelbar nebeneinander liegen, z. B. bei Einwirkungen durch Ruß, Rauch, Staub, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen.

2. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

- Steuer-Rechtsschutz bezieht sich auf gerichtliche Auseinandersetzungen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten über
- Abgaben, d.h. Steuern einschl. Beiträge und Gebühren z.B. Grundsteuer,
- Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (z. B. zur Deckung des Aufwandes für den Bau von Straßen, Grünanlagen, Kinderspielplätzen u. ä.);
- laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung: Gebühren für Müllabfuhr (soweit Kommune diese kraft öffentlichen Rechtes und nicht aufgrund privatrechtlichen Vertrages erhebt), Straßenreinigung, Wasser, Abwasser, Strom, Gas.

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. wegen der Planung, Errichtung oder Finanzierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindet oder das dieser zu erwerben beabsichtigt,
2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, da dies die Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist,
3. aus dem Familien- und Erbrecht,
4. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten,
5. bei Klage gegen abschlägigen Bescheid über die Grunderwerbssteuer,
6. aus Miet- und Pachtverhältnissen,
7. wegen Streitigkeiten aus Verträgen (z.B. mit einem Handwerker wegen einer mangelhaft reparierten Wasserleitung oder aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen),
8. ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund von Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit erlassen worden sind.
9. Ausgeschlossen ist auch die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen im Privatrecht.

Für die Punkte 5., 6. und 7. kann jedoch Versicherungsschutz über eine private Rechtsschutzversicherung genommen werden, wenn kein Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder Finanzierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles besteht.

Welche Kosten werden übernommen?

Die ERGO zahlt je Rechtsschutzfall bis zu 500.000 € an Vorschüssen und Kosten insbesondere für den beauftragten Rechtsanwalt bzw. für Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, die in Steuer-Rechtsschutzfällen anstelle eines Rechtsanwaltes tätig werden sowie für Gerichte, gerichtlich bestellte Gutachter oder Zeugen und Gerichtsvollzieher. Soweit die Erstattung gerichtlich festgelegt wurde übernimmt die ERGO auch die Kosten für den gegnerischen Rechtsanwalt.

Die vom Mitglied zu tragende **Selbstbeteiligung** beträgt **250 €** je Rechtsschutzfall. Sie entfällt, sofern sich die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf eine Mediation beschränkt, für die der D.A.S. Leistungsservice einen Mediator vermittelt.

Welche Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz gibt es?

1. Versicherungen treten dann ein, wenn sich ein Schadenfall ereignet. Das gilt auch für die Rechtsschutzversicherung. Wichtig ist dafür, dass ein konkreter Streitfall (Vorwurf eines Verstoßes gegen Rechtspflichten oder Vorschriften) vorliegt. Kein Versicherungsschutz besteht für vorsorgliche Rechtsberatungen oder rechtsgestaltende Maßnahmen (z.B. für einen notariellen Vertrag).
2. Der Zeitpunkt des tatsächlichen oder vorgeworfenen Verstoßes muss im versicherten Zeitraum liegen. Im Steuer-Rechtsschutz müssen bereits die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Steuer- oder Abgabenfestsetzung im versicherten Zeitraum liegen (z.B. kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten um die 1997 fälligen Grundsteuern).
3. Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten für Neumitglieder.
4. Die Versicherung tritt nur ein, wenn der Beitrag zum Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V. voll bezahlt ist.

Was ist in Schadenfällen zu tun?

Der Versicherte (= Mitglied)

1. meldet den Rechtsschutzfall zunächst unverzüglich dem Verband Wohneigentum SACHSEN-ANHALT e.V., Krausenstraße 22, 06112 Halle (Saale), Telefon / Fax: 0345/52 20 114, E-Mail: sachsenanhalt@verband-wohneigentum.de. Dieser gibt den Rechtsschutzfall nach Prüfung an den D.A.S. Leistungsservice der ERGO Versicherung AG weiter.
2. beauftragt nach Information durch den Verband den Rechtsanwalt seiner Wahl. Er informiert ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage, gibt ihm die Beweismittel an, erteilt die erforderlichen Auskünfte und beschafft die notwendigen Unterlagen,
3. gibt dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheiten,
4. stimmt vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln diese mit dem Versicherer ab (auch durch Anwalt möglich),
5. vermeidet alles, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

Merkblatt zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Verbandes Wohneigentum e.V.

Alle Mitglieder des Verbandes Wohneigentum e.V. (nachfolgend Landesverband genannt) sind durch ihre Mitgliedschaft für ihr Familienheim als Grundstückseigentümer und Hausbesitzer gegen Haftpflichtschäden versichert. Jedes Mitglied (= mitversicherte Person) muss den Umfang des vom Landesverband abgeschlossenen Versicherungsvertrages kennen:

A. Was ist Haftpflicht?

Haftpflicht ist die Verpflichtung zum Schadenersatz.

Jeder muss nach dem Gesetz für den Schaden einstehen, den er schuldhaft verursacht hat. In besonderem Maße trifft dies für jeden Haus- und Grundstücksbesitzer zu, da er für Schäden aufzukommen hat, die in seinem Hause und auf seinem Grundstück entstehen und die durch sein Verschulden durch Mängel in der Beschaffenheit des Grundstücks verursacht worden sind.

B. Gegenstand der Versicherung

Die Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung gewährt dem Mitglied des Landesverbandes Versicherungsschutz für den Fall, dass es wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung – also während der Mitgliedschaft im Landesverband – eingetretenen Ereignisses, das die Verletzung oder den Tod von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

C. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist das Mitglied in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer.

Die Leistungspflicht aus dieser Versicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Leistung einer Entschädigung sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Ersatzleistungen betragen bis zu 3.000.000,- Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Schadenereignis.

Wurde durch das Mitglied selbst oder durch den Bauträger bereits eine gleichartige Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen, so wird durch den vom Landesverband abgeschlossenen Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz geboten.

Doppelversicherungen sind zur Klärung und evtl. Beseitigung der zuständigen Landesgeschäftsstelle zu melden.

I. Welche Ansprüche sind versichert?

Versichert ist nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder der Benutzung eines Familienheimgrundstückes oder einer Wohnung, sofern das Haus ausschließlich für Wohnzwecke genutzt wird.

Versicherungsschutz im Rahmen der Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung wird ausschließlich subsidiär geboten, d. h. anderweitig bestehende Deckungen (z. B. im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung) sind vorleistungspflichtig und gehen dieser Deckung vor.

In der Regel handelt es sich um ein selbstbewohntes Einfamilienhaus (Reihenhaus/Doppelhaushälfte) aber auch Häuser mit Einliegerwohnungen und Doppelhäuser/Mehrfamilienhäuser mit bis zu 3 bis zu 4 Wohnungen

Die Versicherung bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Mitgliedes

1. aus Reinigung, Unterhaltung und Erhaltung der Wohnung oder Teilen dieser Wohnung (nicht aber der Wohnungseinrichtung selbst);
2. aus Unterhaltung und Reinigung der Wege und Straßen in und vor den Familienheimen sowie aus der Streupflicht;
3. aus Kleintierhaltung (Vögel, Geflügel, Bienen, Katzen);
4. aus Besitz von unbebauten Grundstücken, soweit diese im Rahmen der Siedlerwirtschaft von dem Mitglied selbst und nicht gewerblich genutzt werden (Zusatzpachtland);
5. aus Um-, Aus- oder Neubau bzw. Reparaturen sowie Selbsthilfe Arbeiten an dem Familienheimgrundstück, soweit deren Bauwert den Betrag von 600.000,- Euro nicht übersteigt (Schadenfall möglich z. B. durch herumliegendes Material – keine Unfallversicherung für Helfer am Bau). Wird der Bauwert von 600.000,- Euro überschritten, so entfällt der prämiensfreie Einschluss. Es ist besonderer Versicherungsschutz (Bauherren-Haftpflichtversicherung) zu beantragen,
6. aus Ansprüchen, die ein anderes Mitglied des Landesverbandes gegen das Mitglied erhebt;
7. aus der Vermietung von
 - a) bis zu 4 Wohnungen (wenn das Mitglied das Anwesen selbst bewohnt).
 - b) bis zu 3 Wohnungen (wenn das Mitglied das Anwesen nicht selbst bewohnt)
8. aus der Vermietung eines einzelnen Wohnraumes (möbliert oder unmöbliert) und Ansprüchen, die daraus gegen das Mitglied geltend gemacht werden. Werden mehr als drei einzelne Wohnräume vermietet, besteht für diesen vermieteten Wohnraum kein Versicherungsschutz; der Abschluss einer Zusatzversicherung ist notwendig.
9. aus dem Besitz und/oder der Vermietung von vier Garagen, die vom Mitglied genutzt oder mit einer Wohnung vermietet werden. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern die Garagen von einem im Hause des Mitgliedes lebenden Angehörigen genutzt werden.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für zum Hausgrundstück des Mitgliedes gehörende Garagen, auch wenn diese räumlich abgesetzt sind. Es besteht hierfür mit dem dazugehörenden Grund und Boden Versicherungsschutz. Sind mehr als vier Garagen vorhanden, besteht für die weiteren Garagen kein Versicherungsschutz; der Abschluss einer Zusatzversicherung ist notwendig.
10. aus Haftpflichtansprüchen wegen Sachschäden, die – abweichend von Ziffer 7.14.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, entstehen.
11. aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub) entstehen.

12. als Inhaber eines "Kleinstgewerbebetriebes" (Dienst-, Handels- und Reparaturbetrieb), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorlage einer ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung,
 - Ausübung des Gewerbes ausschließlich auf dem versicherten Anwesen (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken),
 - keine Beschäftigung von Angestellten /Arbeitern mit Ausnahme von unmittelbaren Familienangehörigen,
 - ein Jahresumsatz von 21.000 Euro wird nicht überschritten.
- Unter Umsatz sind alle Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen, aus dem Verkauf von Handelswaren und aus Nebengeschäften zu verstehen. Die Mehrwertsteuer zählt nicht dazu.

Wird der Kleinstgewerbebetrieb durch einen Mieter/Pächter betrieben, gilt unter den o. g. Voraussetzungen die gesetzliche Haftpflicht des Mieters/Pächters aus diesem Betrieb mitversichert.

Besteht für den Mieter/Pächter des Kleinstgewerbebetriebes Versicherungsschutz über eine separate Betriebs-Haftpflichtversicherung, wird Deckung über diesen Vertrag nur subsidiär gewährt. Die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Mieters/Pächters ist insoweit vorleistungspflichtig.

II. Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung besteht u. a. **kein** Versicherungsschutz für Ansprüche aus:

1. Einrichtung und Beleuchtung der Wohnräume*);
2. Haltung von Hunden und Großvieh*);
3. Besitz und Gebrauch von Hieb- und Stichwaffen sowie von Schusswaffen und Munition*);

**) hierfür ist der Abschluss einer Zusatzversicherung notwendig.*

4. Schadenfällen von Angehörigen des Mitgliedes (= mitversicherte Person), die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
5. Besitz von weiteren Grundstücken und Häusern, sofern für diese keine weiteren Landesverbandsmitgliedschaften bestehen.
6. Schäden an fremden Sachen, die das Mitglied gemietet, gepachtet, geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
7. Schäden an Gewässern, auch Grundwasser, durch Lagerung oder Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl). Wird z. B. eine Ölheizung unterhalten und daher auf dem Grundstück Heizöl gelagert, ist ein zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Mitgliedes als Privatperson. *Dafür ist der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung erforderlich.*

– Über die bisher angesprochenen Zusatzversicherungen gibt die Landesgeschäftsstelle Auskunft –

D. Was ist bei Schadenfällen zu tun?

Das Mitglied (= mitversicherte Person) muss jeden eingetretenen Haftpflichtschaden (auch wenn noch keine Ansprüche gegen es geltend gemacht wurden) **innerhalb von acht Tagen an die**

Landesgeschäftsstelle melden. Es soll dabei ausführliche und wahrheitsgetreue Angaben über das Schadenereignis machen.

Das Mitglied soll das Bestehen der Haftpflichtversicherung dem Geschädigten nicht bekannt geben. Auf keinen Fall darf es Ansprüche des Geschädigten ohne Prüfung durch die Versicherungsgesellschaft anerkennen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Strafverfügung oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat das Mitglied über den zuständigen Landesverband **unverzüglich** Anzeige zu erstatten, auch wenn es den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Mitglied geltend oder werden dem Mitglied zu dem Schadenereignis irgendwelche Unterlagen zugeleitet, so sind diese unverzüglich dem zuständigen Landesverband zu übersenden.

Wird gegen das Mitglied ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat es außerdem unverzüglich Anzeige (an den Landesverband) zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Kommt es zu einem Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat das Mitglied die Prozessführung der Versicherungsgesellschaft zu überlassen. **Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat es, ohne die Weisung der Versicherungsgesellschaft abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.**

Das Mitglied ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der Versicherungsgesellschaft nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Wird eine dieser Obliegenheiten durch das Mitglied vorsätzlich verletzt, verliert es seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz tritt nur dann ein, wenn das Mitglied zur Zeit des Schadenereignisses seine Beiträge zum Landesverband voll bezahlt hat. Das Mitglied muss also bei der Meldung des Schadenereignisses gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

E. Zusammenfassung

1. **Jedes Mitglied des Landesverbandes ist in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer gegen Haftpflichtschäden versichert (siehe aber C. I. und II.).**
2. **Die Versicherung tritt nur ein, wenn der Beitrag zum Landesverband voll bezahlt ist.**
3. **Wird dem Mitglied ein Schadenfall vor oder auf seinem Grundstück bekannt, so ist die zuständige Landesgeschäftsstelle sofort zu verständigen.**
4. **Mit dem Austritt aus dem Landesverband bzw. mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt auch der Versicherungsschutz aus dieser Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung.**

F. Zusatzvereinbarungen

Über Ihre Landesgeschäftsstelle haben Sie die Möglichkeit, weitere Zusatzversicherungen abzuschließen.

Diese Broschüre ist für Verbandsmitglieder, interessierte Bürgerinnen und Bürger in unserem Bundesland ein Ratgeber.

***Wer sich für eine Mitgliedschaft in unserem Verband entscheidet,
sei es als Einzelmitglied oder Mitglied in einer Gemeinschaft,
entscheidet sich für einen starken Schutzbund für Familie, Haus
und Garten!***

***Verbraucherberatung, familiengerechtes Wohnen sowie
energieeffizientes Bauen und Sanieren
liegen uns am Herzen!***

Mitglieder haben Vorteile!

Mitglieder werden gut beraten!

Mitglieder haben stets einen Partner!

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.verband-wohneigentum.de/sachsen-anhalt

Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V.
Krausenstraße 22, 06112 Halle (Saale)
Telefon/Fax: 0345 5220114
eMail: sachsenanhalt@verband-wohneigentum.de



... eine nicht ernst zu nehmende ORDNUNG ...

Haus- und Gartenordnung

Die Besucher meiner Plantage unterwerfen sich durch Betreten derselben nachfolgenden Bedingungen:

1. Unmittelbar nach der Begrüßung haben die Besucher die selbstverständlich mitgebrachten Naturalien, wie Kaffee, Kuchen, Wurstwaren etc., an die Hausfrau abzuliefern, damit diese einen Überblick über den Bestand gewinnt und entscheiden kann, ob die Gäste zu Tisch gebeten werden.
2. Die männlichen Besucher haben sich umgehend davon zu überzeugen, ob Alle Behälter für die Bewässerung der Beete und Sträucher wohl gefüllt sind. Ist dies nicht der Fall, haben sie sofort zur Zapfstelle zu eilen und Wasser zu holen.
3. Die Schönheit der weiblichen Besucher wird kaum darunter leiden, wenn sie sich an Aufräums- und Abwascharbeiten beteiligen.
4. Den Besuchern werden sämtliche vorhandene Gartengeräte, wie Harke, Spaten, Hacke, etc., zur zweckdienlichen Benutzung empfohlen. Den Anweisung des Eigentümers ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Das Pflücken von Obst und Blumen ist erlaubt, doch ist die Ernte sortiert und gesäubert beim Eigentümer abzuliefern.
6. Die Benutzung der Hollywood-Schaukel bzw. der Liegestühle ist den Besuchern erst nach Erfüllung der o.g. Aufgaben gestattet. Sie werden platziert.
7. Besondere Spenden, wie gepflegte Biere, edle Weine, erlesene Destillationsprodukte, aber auch Geschenke anderer Art können von der Arbeitsleistung befreien.
8. Die Gäste beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, sofern ihr Besuch die Dauer einer Stunde übersteigt, die Produkte ihrer Verdauungstätigkeit an einem vom Eigentümer bezeichneten Ort zurück zu lassen.
9. Während der Mittagsruhe des Eigentümers und seiner Frau sind Singen und Pfeifen sowie das Einschalten des Radios oder Fernsehapparates streng untersagt.
10. Von weiteren Besuchen meiner Plantage ist abzusehen, wenn bei der Verabschiedung nicht eine überaus herzliche Einladung dazu ausgesprochen wird.

- Der Eigentümer-

VERBAND WOHN- EIGENTUM Sachsen-Anhalt e.V.

06114 Halle (Saale) - Schleiermacherstraße 15 - Tel./Fax: (0345) 52 201 14 - www.verband-wohneigentum.de/sachsen-anhalt

Beitrittserklärung: Gemeinschaft/Einzelmitglied:

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum VERBAND WOHN-
EIGENTUM SACHSEN-ANHALT e. V.

ab..... 20..... und verpflichte mich zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages und erkenne die
Satzung des VERBAND WOHN-
EIGENTUM SACHSEN-ANHALT e.V. an.

Vor- und Zuname:

geb.am: Beruf: Fam.stand: Tel./Fax/eMail:

PLZ, Wohnort und Straße:

Eigenheim () Eigentumswohnung () Wochenendhaus () Grundstück () Mietwohnung ()

Freiwillige Angaben:

Vor- und Zuname des Partners: geb.am: Tag d. Eheschließung:

Der VERBAND WOHN-
EIGENTUM SACHSEN-ANHALT e. V. hat für seine Mitglieder günstige Gruppenversicherungsverträge abge-
schlossen. Um die Vergünstigungen dieser Verträge zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name und meine
Anschrift und mein Geburtsjahr an die Vertragspartner weitergegeben werden. **ja () nein ()**

Ich ermächtige den VERBAND, die angegebenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu
speichern.

Die Beitrittserklärung ist der Geschäftsstelle des Verbandes zuzuleiten.
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur schriftlich mit einer Frist
von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss in der
Geschäftsstelle jeweils bis 30.09. vorliegen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift



VERBAND **WOHNEIGENTUM**
SACHSEN-ANHALT E.V.



Aktiv. Stark. Engagiert.

Der Interessenvertreter für WOHN EIGENTUM!

